

**Satzung zur Änderung der Ordnung
des Bayreuther Graduiertenzentrums
für Kultur-, Sozial- und Geisteswissenschaften
(BayKULT)
vom 20. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung des Bayreuther Graduiertenzentrums für Kultur-, Sozial- und Geisteswissenschaften (BayKULT) vom 15. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei der Auflistung der Anhänge am Ende folgende Zeile angefügt:
„IX. Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies)“
2. Nach dem Anhang „VIII. Computerspielwissenschaften (Computer Game Studies)“ wird folgender Anhang angefügt:

„IX. Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies)“

(Sprecherin: Prof. Dr. Susan Arndt / Englische Literaturwissenschaft und Anglophone Literaturen)

1.

Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt den Ablauf der Promotion im Promotionsprogramm „Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies)“ mit dem Abschluss Doktor*in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.), Doktor*in der Rechte (Dr. jur.), Doktor*in der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder Doktor*in der Philosophie (Dr. phil.) auf der Grundlage der Promotionsordnungen für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Organisation

- (1) ¹Träger des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) ist das Bayreuther Graduiertenzentrum BayKULT. ²Mitglieder des Promotionsprogramms sind an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth sowie an anderen Universitäten in Deutschland und darüber hinaus in der einschlägigen Forschung tätige prüfungsberechtigte Wissenschaftler*innen, deren Aufnahme vom Leitungsgremium befürwortet wurde. ³Auf Antrag aufgenommen werden können alle Wissenschaftler*innen der Universität Bayreuth und von anderen Universitäten, die promoviert sind und eine zum Promotionsprogramm in Bezug stehende selbstständige Forschungstätigkeit ausüben. ⁴Die Promovierenden sind nach Aufnahme gemäß Nr. 4 Abs. 3 Mitglieder des Promotionsprogramms. ⁵Auf Antrag können Masterstudierende, die eine Aufnahme in das Promotionsprogramm anstreben, als Mitglieder aufgenommen werden. ⁶Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsgremium.
- (2) ¹Das Leitungsgremium besteht aus drei prüfungsberechtigten Mitgliedern des Promotionsprogramms und einer*inem postdoktoralen Mitarbeiter*in (mit beratender Stimme). ²Die Mitglieder und je eine*ein Ersatzvertreter*in des Leitungsgremiums werden gemäß § 4 Abs. 3 gewählt. ³Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen. ⁴Das Leitungsgremium kann Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen.
- (3) ¹Es gilt die Promotionsordnung der Fakultät, der die*der Erstbetreuer*in angehört bzw. jenes Faches, das die*der Erstbetreuer*in einer anderen Universität vertritt. ²Als Promotionsfach zählt i.d.R. die Denomination der*des Erstbetreuer*in. ³Auf Antrag an das Leitungsgremium kann, als Ausnahmeregelung, auch das Fach der Zweitbetreuung als Promotionsfach gewählt werden, sofern die Fächer der Erst- und Zweitbetreuung der gleichen Fakultät angehören.
- (4) Die Promovierenden im Promotionsprogramm wählen für eine Amtszeit von 2 Jahren eine*einen Sprecher*in, die*der ihre Belange gegenüber dem Leitungsgremium vertritt.

3. Zielsetzung des Promotionsprogramms

¹Es ist das Ziel des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies), Wissenschaftler*innen aus unterschiedlichen Ländern eine hervorragende Promotionsmöglichkeit und ein hervorragendes Promotionsumfeld zu bieten, die sie international für Positionen in

der Forschung und der Wirtschaft qualifizieren. ²Das Programm befähigt sie, den künftigen Anforderungen in den vielfältigen Bereichen der Intersektionalitätsstudien gerecht zu werden und kreativ zur Weiterentwicklung wissenschaftlicher Konzepte beitragen zu können. ³Dazu bietet das Promotionsprogramm eine breite inter- und transdisziplinäre Ausbildung durch Forschung und die Förderung fachübergreifender Kompetenzen.

4.

Aufnahme in das Promotionsprogramm und Annahme zur Promotion

- (1) Die Annahme zur Promotion ist in § 4 und 6 der Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, in den §§ 4 ff. der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, in § 7 und 10 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und in § 8 und 9 der Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth sowie insgesamt durch die Ordnung des BayKULT geregelt.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erfolgt durch die*den Vorsitzende*n des Leitungsgremiums des Promotionsprogramms und setzt die Zulassung zur Promotion gemäß Abs. 1 voraus.
- (3) ¹Promovierende müssen zur Aufnahme in das Promotionsprogramm eine Zulassung gemäß Abs. 2 aufweisen sowie ein ausführliches Konzept ihres Dissertationsvorhabens vorlegen, in dem sie Ziele, Fragestellung, zu untersuchende Materialien und Daten, die Verfahren und Methoden zu deren Untersuchung sowie den Zeitablauf der geplanten Dissertationsforschung darlegen. ²Das Leitungsgremium entscheidet einvernehmlich über den Aufnahmeantrag.
- (4) ¹Eine Zulassung nach dem Fast-Track-Verfahren ist möglich, wenn die*der Bewerber*in ein Hochschulstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) abgeschlossen hat und wenn sie*er in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zwei Semester studiert hat und mindestens 30 Leistungspunkte in diesem Masterstudiengang erworben hat. ²In diesem Fall hat die*der Bewerber*in ein Eignungsverfahren zu durchlaufen, welches in der Anlage 1 geregelt ist.

5. Ablauf des Promotionsprogramms

- (1) ¹Die Promotion kann jederzeit aufgenommen werden. ²Das Promotionsprogramm ist in der Regel auf sechs Semester, in Ausnahmefällen (analog den Regelungen in den einschlägigen Promotionsordnungen hinsichtlich besonderer Lebenssituationen) auf maximal acht Semester ausgelegt.
- (2) ¹Jede*r Doktorand*in wird im Laufe der Promotion von einem Mentorat begleitet. ²Die Bildung des Mentorats soll innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme im Programm erfolgen. ³Es besteht aus dem anleitenden prüfungsberechtigten Mitglied des Promotionsprogramms und drei weiteren Mitgliedern. ⁴Zwei Mentoratsmitglieder sind prüfungsberechtigte Wissenschaftler*innen einer deutschen oder internationalen Universität. ⁵Ein weiteres Mitglied kommt aus der Praxis (z.B. Gewerkschaften, NGOs). ⁶Gutachter*innen können die prüfungsberechtigten Wissenschaftler*innen des Mentorats oder andere prüfungsberechtigte Wissenschaftler*innen sein.
- (3) ¹Zu Beginn der Promotion (innerhalb der ersten sechs Monate) erarbeitet die*der Doktorand*in auf der Basis des mit dem Aufnahmeantrag vorgelegten Konzepts einen Forschungs- und Ausbildungsplan im Umfang von fünf bis zehn Seiten, der das Forschungsprogramm vorstellt (Stand der Forschung, Ausgangsfragestellung, Hypothesen, Methoden und Strategien, Vorarbeiten, vorläufiger Zeitplan, relevante Literatur). ²Das Mentorat evaluiert den Forschungs- und Ausbildungsplan und diskutiert ihn in einem Treffen mit der*dem Doktorand*in. ³Zugleich werden Verpflichtungen des Mentorats durch einen *Individual Research and Training Plan* (IRTP), der max. drei Mal geändert werden kann, schriftlich festgehalten.
- (4) ¹Im weiteren Verlauf der Promotion im Promotionsprogramm erstellt der*die Doktorand*in jährlich einen Zwischenbericht über den Fortgang der eigenen Arbeit und diskutiert ihn mit dem Mentorat. ²In diesem Rahmen und auf Basis des IRTP werden die gegenseitigen Verpflichtungen evaluiert, ggf. ergänzt und angepasst. ³Der Arbeitsbericht kann in Form eines Vortrages in einem Forschungsseminar präsentiert werden.
- (5) Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Forschungsvorhaben bilden das Kernstück der Doktorand*innenausbildung.
- (6) ¹Begleitend zur Forschungstätigkeit absolviert jede*r Doktorand*in ein individuelles Ausbildungsprogramm, das von der strukturierten Ausbildung des Promotionskollegs für Intersektionalitätsstudien vorgegeben wird. ²Dieses Programm soll die Ausbildung der Doktorand*innen zu selbstständiger Forschung und zu wissenschaftlicher Kommunikation unterstützen und sie befähigen, verantwortliche Tätigkeiten in Ausbildung, Forschung oder Gesellschaft zu übernehmen. ³Die Auswahl der hierfür am besten geeigneten Kombination

an Veranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit dem Mentorat und wird auch im IRTP geregelt.⁴Die Veranstaltungen sind in der Anlage 2 dieses Promotionsprogramms aufgeführt.⁵Die*Der Doktorand*in erwirbt aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen sowie aus den Plänen und Berichten gemäß Abs. 3 und 4 mindestens 30 Leistungspunkte.⁶Leistungen, die außerhalb dieses Promotionsprogramms erbracht werden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.⁷Die Gleichwertigkeit wird durch das Leitungsgremium auf Vorschlag des Mentorats festgestellt.⁸Der Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation ist mit dem Mentorat abzusprechen.

- (7) ¹Im Promotionsprogramm sind geeignete Maßnahmen vorgesehen für die Vernetzung mit Exzellenzbereichen, für die Förderung der Internationalität sowie für interdisziplinäre, persönlichkeitsbildende und berufsbezogene Veranstaltungen. ²Dazu werden die Doktorand*innen formal und inhaltlich in die in der Anlage näher bezeichneten Maßnahmen eingebunden.
- (8) ¹Zu den Inhalten des Promotionsprogramms gehört sowohl der Erwerb fachlicher Kompetenzen als auch die Verbesserung der sogenannten „Schlüsselkompetenzen“. ²Das Mentorat trägt Sorge, dass eine ausgewogene Mischung aus den in der Anlage verzeichneten Lehrangeboten im Rahmen der Vorgaben zusammengestellt wird. ³Die Leistungen werden durch das Leitungsgremium des Promotionsprogramms auf Vorschlag des Mentorats bewertet und bestätigt.

6.

Form der Dissertation

Die Dissertation ist entsprechend § 11 der Promotionsordnung der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, § 7 der Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, § 13 der Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und § 14 der Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der*des Doktorand*in.

7.

Übergangsregelung

- (1) Bewerber*innen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung eine Promotion an der Universität Bayreuth oder einer anderen Universität aufgenommen haben, können beantragen, in dieses Promotionsprogramm aufgenommen zu werden.

- (2) ¹Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Begründung beim Leitungsgremium. ²Dem Antrag ist eine inhaltliche Darstellung des Dissertationsvorhabens sowie ein kurzer Bericht über den Stand hinzuzufügen.
- (3) ¹Mit der Zulassung der*des Bewerber*in initiiert das Leitungsgremium in Abstimmung mit dem*der Erstbetreuer*in der Arbeit die Bildung eines Mentorats. ²Es arbeitet gemeinsam mit dem*der Doktorand*in den Forschungsplan für die restliche Promotionszeit weiter aus. ³Die Bildung des Mentorats und die Fortschreibung des Forschungsplans sollen innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ⁴Bei fortgeschrittener Promotion erstellt das Mentorat gemeinsam mit dem*der Doktorand*in einen Arbeitsplan für die restliche Promotionszeit auf; die erforderliche Mindestpunktzahl verringert sich entsprechend.

8.

Zertifikat

¹Ist das Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erfolgreich bestanden, so wird dafür ein gesondertes Zertifikat ausgestellt, das ausweist, dass die*der Doktorand*in das Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erfolgreich bestanden hat. ²Das Zertifikat wird von der*dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterzeichnet. ³Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und von der*dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums unterzeichnet.

Anlage 1: Eignungsverfahren für den Fast-Track-Zugang zur Promotion

1. ¹Ein*e Bewerber*in kann nach einem zweisemestrigen, erfolgreichen Masterstudium mit Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies), nachdem mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden, in das Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) aufgenommen werden. ²Den Antrag hierzu kann die Person stellen, wenn ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms schriftlich zugesagt hat, die Doktorarbeit anzuleiten.
2. Die*Der Bewerber*in hat ein Eignungsverfahren zu durchlaufen.
3. ¹Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren wird von der*dem Kandidat*in und einer prüfungsberechtigten Person (in der Regel der*dem Erstbetreuer*in der geplanten Promotionsarbeit) an das Leitungsgremium des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) gestellt. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 - Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für den Antrag auf Aufnahme in die Fast-Track-Option des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) dargelegt werden.
 - Der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies).
 - Der Nachweis über mindestens 30 bisher in einem Masterstudiengang mit Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erworbene Leistungspunkte.
 - Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte), wenn diese inhaltliche Bezüge zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) haben.
4. ¹Das Leitungsgremium entscheidet auf der Basis dieser Unterlagen über die Eignung des*der Bewerber*in für den Fast-Track-Zugang zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies). ²Mit dem*der Bewerber*in wird ein Eignungsgespräch geführt. ³Es wird von einem Kollegium aus zwei Mitgliedern des Leitungsgremiums und demjenigen Mitglied des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) durchgeführt, das die Doktorarbeit der*des Kandidat*in anleiten wird. ⁴In diesem Gespräch, das etwa 30 bis 60 Minuten dauern soll, muss die*der Bewerber*in den Eindruck bestätigen, dass sie*er für den Fast-Track-Zugang zur Promotion im Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) fachlich geeignet ist. ⁵Kriterien hierfür sind hervorragende Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und darzulegen. ⁶Die*Der Bewerber*in wird über den Fast-Track-Zugang aufgenommen, wenn das Leitungsgremium sie*ihn als geeignet einstuft.

5. ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag, Dauer und Ort sowie die Namen der*des Bewerber*in und der Mitglieder des Leitungsgremiums enthält. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von der*dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums zu unterzeichnen.
6. ¹Das Leitungsgremium gründet seine Entscheidung auf die von der*dem Bewerber*in vorgelegten Unterlagen und – falls zutreffend – auf das Ergebnis des Eignungsgesprächs. ²Die Entscheidung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“.
7. Für die endgültige Zulassung zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden, die aus dem Masterstudium mit fachlichem Bezug zum Promotionsprogramm Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies) erbracht worden sind.
8. ¹Die Entscheidung des Leitungsgremiums wird der*dem Bewerber*in von der*dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage 2: Empfohlene Inhalte des Promotionsprogramms Intersektionalitätsstudien (Intersectionality Studies)

Die Zusammenstellung der Leistungen dient als Leitlinie für die Auswahl geeigneter Veranstaltungen durch die*den Doktorand*in in Absprache mit dem Mentorat. Die Bewertung der Aktivitäten mit Leistungspunkten ist unter Berücksichtigung des erforderlichen Aufwands gemäß den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz individuell für jede Veranstaltung bzw. jede*n Doktorand*in vorzunehmen. In Absprache mit dem Leitungsgremium können auch weitere Leistungen angerechnet werden.

Mindestens zu erwerbende LP: 30

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
Präsentation der eigenen Forschung in einem Forschungskolloquium des Promotionsprogramms	2 LP pro Präsentation	2	6
Besuch von Blockseminaren	2 LP pro Veranstaltung	4	6
Aktive Teilnahme an Kolloquien des Promotionsprogramms	1 LP pro Semester	1	6
Aktive Teilnahme an Vertiefungsseminaren	3 LP pro Seminar	6	6
Erstellen eines Forschungsplans, jährliche Arbeitsberichte	1 LP pro Bericht	3	6
Mitwirkung an und Besuch von Sommerschulen	4 LP pro Sommerschule	4	8
Aktive Teilnahme an einem Anti-Diskriminierungs-workshop	2 LP	2	2
Teilnahme an der Vorlesungsreihe des Promotionsprogramms	1 LP pro Semester	1	6

<i>Leistung</i>	<i>Bemerkung</i>	<i>Minimal zu erwerbende Leistungspunkte</i>	<i>Maximal zu erwerbende Leistungspunkte</i>
<i>Um insgesamt 30 Leistungspunkte zu erwerben, können eine oder mehrere der folgenden Leistungen erbracht werden:</i>			
Vorträge auf (Internationalen) Tagungen	4 LP pro Vortrag	0	8
Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat	5 LP pro Monat	0	10
Durchführung eigener Seminare	4 LP pro Seminar/ Semester (2 LP bei TeamTeaching)	0	8
Organisation von Tagungen oder anderen Veranstaltungen	4 LP pro Veranstaltung/ Tagung	0	8
Fortbildungskurse u.a. im Bereich der Hochschullehre	1 LP pro Kurs	0	2
Teilnahme an Workshops des Promotionsprogramms	2 LP pro Workshop	0	6
Präsentation/Vortrag auf einem externen Doktorandinnen- und Doktorandensymposium oder -workshop	2 LP pro Präsentation/ Vortrag	0	4
Verfassen von eingereichten Manuskripten	4 LP pro Manuskript	0	12"

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. Januar 2023 in Kraft.